



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND  
BERUFSFORSCHUNG  
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

# IAB-STELLUNGNAHME

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

---

## 6|2022 Zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Herbert Brücker, Philipp Jaschke

Stellungnahme des IAB vom 4.10.2022 zum Verfahren des Bundesverfassungsgerichts

# Zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Asylbewerberleistungsgesetzes

**Herbert Brücker**

**Philipp Jaschke**

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

---

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>Zusammenfassung</b> .....  | 4  |
| <b>Abstract</b> .....   | 4  |
| <b>1 Ausgangslage</b> .....   | 6  |
| <b>2 Neufestsetzung der Geldleistungssätze</b> .....                                    | 7  |
| <b>3 Bewertung</b> .....  | 8  |
| 3.1 Bedarfsstufen .....   | 8  |
| 3.2 Gewährung der Abteilungen 4 und 5 als Sachleistungen .....                          | 9  |
| 3.3 Klassifizierung der Abteilungen 9 und 10 als (teilweise) nicht bedarfsrelevant .... | 10 |
| 3.4 Anreizwirkungen von sozialen Transferleistungen .....                               | 10 |
| <b>4 Empirische Untersuchungen</b> .....  | 11 |
| 4.1 Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung .....                                       | 12 |
| 4.2 Erwerbstätigkeit von Personen im AsylbLG .....                                      | 13 |
| <b>5 Fazit</b> .....  | 13 |
| <b>Literatur</b> .....  | 16 |

# Zusammenfassung

Mit der Stellungnahme nimmt das IAB die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu äußern. Im Fokus stehen empirische Erkenntnisse zu bedarfsrelevanten Minder- und Mehrbedarfen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sowie zu möglichen Zusammenhängen zwischen der Höhe von Leistungssätzen und dem aufenthaltsrechtlichen Status bzw. der Aufenthaltsdauer in Deutschland.

Grundsätzlich geht es bei den zu prüfenden Regelungen im AsylbLG um die Gewährung von Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs und des notwendigen persönlichen Bedarfs durch Sachleistungen oder Wertgutscheine (anstatt Geldleistungen). Damit wird von der grundsätzlichen Systematik einer Orientierung der Leistungssätze an denen für Grundleistungsbeziehende nach dem SGB II bzw. SGB XII Abstand genommen. Insbesondere wird unterstellt, dass der Bedarf von Asylbewerberinnen und -bewerbern, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, geringer ist. Die Annahme, dass Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, ähnlich wie Ehe- und andere Partner/Partnerinnen eine Lebensgemeinschaft bilden, erscheint wenig realistisch. Zudem werden Kürzungen der Leistungssätze für die Bereiche Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abteilung 9) und Bildungswesen (Abteilung 10) vorgenommen. Die in dieser Stellungnahme zusammengefasste empirische Evidenz spricht dafür, dass sich Kürzungen der Leistungssätze in diesen Bereichen nachteilig auf die Integration der Asylsuchenden in Gesellschaft und Arbeitsmarkt auswirken. Die Kürzung der Leistungssätze für die Asylsuchenden im Vergleich zu Leistungsbeziehenden nach dem SGB II bzw. dem SGB XII steht im Kontext einer gesellschaftlichen Diskussion über die Anreizwirkungen, sogenannte Pull-Effekte, von sozialen Transferleistungen nach dem AsylbLG. Die Befürchtung, dass die Höhe der Leistungssätze des AsylbLG systematisch die Anreize für die Migration nach Deutschland bzw. die Rückkehr in die Herkunftsländer der Asylsuchenden beeinflusst – also die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus – wird allerdings nicht durch belastbare empirische Befunde aus der Migrationsforschung gestützt.

## Abstract

With this statement, the IAB takes the opportunity to comment on the constitutional review of the Asylum Seekers' Benefits Act (AsylbLG). The focus is on empirical evidence on the needs-related shortages and additional requirements of persons entitled to benefits under the AsylbLG as well as on possible relationships between the level of benefit rates and the residence status or duration of stay in Germany.

In general, the provisions of the AsylbLG to be examined concern the granting of benefits to cover necessary needs and necessary personal needs by means of non-monetary benefits or vouchers (instead of cash benefits). This is a deviation from the basic system of orienting benefit rates to those for recipients of basic benefits under Social Code Book II or Social Code Book XII. In particular, it is assumed that the needs of asylum seekers who are living in shared accommodations are lower. The presumption that persons living in shared accommodations form a cohabitation similar to married couples and other partners does not seem realistic. In addition, cuts are made to benefit rates for leisure, entertainment, cultural activities (Division 9) and education (Division 10). The empirical

evidence summarized in this statement suggests that cuts in benefit rates in these areas have a detrimental effect on the integration of asylum seekers into society and the labor market. The reduction of benefit rates for asylum seekers compared to benefit recipients under SGB II or SGB XII takes place in the context of a societal discussion about the incentives, so-called pull effects, of social transfer benefits under the AsylbLG. However, the fear that the level of benefit rates under the AsylbLG systematically influences incentives to migrate to Germany or to return to the asylum seekers' countries of origin – i. e., the length of stay and residence status – is not supported by robust empirical findings from migration research.

# 1 Ausgangslage

Dem Bundesverfassungsgericht wurde die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylbLG und § 3 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 und 8 AsylbLG in der 2018 geltenden Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Dem IAB wurde gemäß dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 21.8.2022 die Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 27a BVerfGG dazu zu äußern. Aufgrund seiner Expertise im Bereich der quantitativen Arbeitsmarktforschung beschäftigt sich diese IAB-Stellungnahme insbesondere mit der im Anschreiben vom 21.8.2022 formulierten Frage 3 im Hinblick auf:

- empirische Erkenntnisse zu bedarfsrelevanten Minder- bzw. Mehrbedarfen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG,
- Zusammenhänge zwischen Bedarfen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und deren Aufenthaltsdauer bzw. rechtlichem Status im Bundesgebiet.

Grundsätzlich geht es bei den Regelungen der § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylbLG um die Gewährung von Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs und des notwendigen persönlichen Bedarfs durch Sachleistungen oder Wertgutscheine (anstatt Geldleistungen), wenn die Asylsuchenden in Sammelunterkünften leben. Gemäß § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) zählen zum notwendigen Bedarf die Abteilungen 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung), 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) und 6 (Gesundheitspflege) der Sonderauswertung des statistischen Bundesamtes aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Zum notwendigen persönlichen Bedarf zählen die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Post- und Telekommunikation), 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur), 10 (Bildungswesen), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Die in diesen Abteilungen zu berücksichtigenden Verbrauchsausgaben für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, entsprechen grundsätzlich denen für Personen im SGB II oder SGB XII. Summiert über alle Abteilungen betragen die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene in Einpersonenhaushalten (Bedarfsstufe 1) 434,96 € (§ 5 RBEG). Ferner definiert § 3a AsylbLG, analog zu den Regelungen im SGB II, weitere sogenannte Bedarfsstufen. So werden bei erwachsenen Leistungsberechtigten, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben, oder Erwachsenen, die als Partner/Partnerinnen zusammenleben (Bedarfsstufe 2), erwachsenen unverheirateten Leistungsberechtigten unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern wohnen (Bedarfsstufe 3), Leistungsberechtigten zwischen 15 und 18 Jahren (Bedarfsstufe 4), Kindern zwischen 7 und 14 Jahren (Bedarfsstufe 5) sowie Kindern bis 6 Jahren jeweils Abschläge auf den Regelbedarf der Bedarfsstufe 1 vorgenommen.

Im Folgenden werden in [Kapitel 2](#) zunächst die wesentlichen Abweichungen in den Leistungen nach AsylbLG von denen des SGB II bzw. SGB XII dargestellt. In [Kapitel 3](#) wird vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Literatur aus der Migrations- und Integrationsforschung eine kritische Bewertung vorgenommen. In [Kapitel 4](#) präsentieren wir die Ergebnisse eigener empirischer Analysen auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten zur gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungspartizipation von Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, und gehen der Frage nach, inwieweit Bildungsinvestitionen, die bereits während des Leistungsbezugs stattfinden, die spätere Arbeitsmarktintegration beeinflussen. Angesichts der gesammelten empirischen Forschungs-

ergebnisse zur positiven Integrationswirkung von gesellschaftlicher Teilhabe und Bildungsinvestitionen ist von einer Kürzung der entsprechenden Leistungen aus den Geldleistungssätzen des AsylbLG eine integrationshemmende Wirkung zu befürchten.

## 2 Neufestsetzung der Geldleistungssätze

Wichtige Veränderungen in der Leistungsgewährung für Personen im AsylbLG wurden mit dem am 1. September 2019 in Kraft getretenen „Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ vorgenommen ([Bundesgesetzblatt 2019](#)) (vgl. dazu auch die entsprechende IAB-Stellungnahme von Brücker, Keita, Vallizadeh 2019).

Erstens werden Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünften) untergebracht sind, automatisch in die Bedarfsstufe 2 eingruppiert. Hierdurch wird dieser Personenkreis rechtlich mit in Partnerschaft lebenden Erwachsenen gleichgestellt, was einer Reduzierung der Asylbewerberleistungen um 10 Prozent gegenüber der Bedarfsstufe 1 zur Folge hat.

Zweitens wurden verschiedene regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben des notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarfs bei der Neufestsetzung der Geldleistungssätze für Leistungsberechtigte im AsylbLG gegenüber Leistungsberechtigten im SGB II bzw. SGB XII nicht mehr berücksichtigt. Mit der Neuordnung der Geldleistungssätze reagierte der Gesetzgeber auf das Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) des Bundesverfassungsgerichts, nach dem der Gesetzgeber zu einer transparenten und bedarfsgerechten Bemessung der Leistungssätze für Asylbewerberinnen und -bewerber und deren Fortschreibung zu sorgen hat. Insbesondere wurde in dem Urteil betont, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung eines menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen kann, bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen aber nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren darf. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen einer bestimmten Personengruppe von dem Bedarf anderer Leistungsempfängerinnen und -empfänger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.

### Abteilungen 4 und 5

Die in den Abteilungen 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) enthaltenen regelbedarfsrelevanten Bedarfe sollen gesondert (bzw. als Sachleistung) erbracht werden. Die Grundannahme ist hier, dass die Leistungsberechtigten in der Anfangszeit ihres Aufenthalts – auch im Anschluss an die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen – grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, in denen ihnen Energie und Hausrat als Sachleistungen bereitgestellt werden. Falls der Bedarf nicht bereits unmittelbar durch Sachleistungen gedeckt wird, soll dieser gesondert (d. h. nach Einzelfallprüfung) als Geldleistung erbracht werden.

### Abteilung 6 (Gesundheitspflege)

Leistungen für pharmazeutische Erzeugnisse (Ifd. Nr. 36) und andere medizinische Erzeugnisse (Ifd. Nr. 38) für gesetzlich Krankenversicherte mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung) sowie therapeutische Mittel und Geräte (Ifd. Nr. 40) werden als Sachleistungen erbracht, sodass die betreffenden Verbrauchsausgaben in den Geldleistungen unberücksichtigt bleiben.

### Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)

Innerhalb der Abteilung 9 werden die Verbrauchsausgaben für

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen (Ifd. Nr. 50),
- Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps, Ifd. Nr. 51),
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente (Ifd. Nr. 53),
- außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse (Ifd. Nr. 56) und
- Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumenten sowie Sport- und Campingartikeln (Ifd. Nr. 68)

bei der Berechnung der Geldleistungssätze nicht mehr berücksichtigt. Im Unterschied zu den vorher diskutierten Abteilungen werden diese Verbrauchsausgaben als nicht bedarfsrelevant klassifiziert und dementsprechend auch nicht durch Sachleistungen erbracht.

### Abteilung 10 (Bildungswesen)

Die Abteilung 10 besteht aus den Verbrauchsausgaben für Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen, Ifd. Nr. 69) und wird als nicht bedarfsrelevant klassifiziert, also ebenfalls weder bei der Berechnung der Geldleistungssätze berücksichtigt noch durch Sachleistungen oder Wertgutscheine gedeckt.

## 3 Bewertung

Insgesamt wird durch die Eingruppierung von Asylsuchenden in Sammelunterkünften in Bedarfsstufe 2 sowie der Nichtberücksichtigung von bestimmten notwendigen (persönlichen) Bedarfen in den Leistungssätzen das Leistungsniveau für Asylbewerberinnen und -bewerber – trotz der erforderlichen Orientierung der übrigen Leistungssätze an denen von Grundsicherungsbeziehenden – im Vergleich zu Leistungsbeziehern nach dem SGB II oder dem SGB XII erheblich gesenkt.

### 3.1 Bedarfsstufen

Die Begründung der Zuordnung zur niedrigeren Bedarfsstufe 2 von Leistungsberechtigten, die in einer Sammelunterkunft leben, ist schwer nachvollziehbar (vgl. Bundestagsdrucksache [19/10052](#)). Das Argument unterstellt, dass Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, die gleichen Gemeinsamkeiten mit den anderen dort lebenden Personen wie mit einem Ehepartner/einer Ehepartnerin bzw. einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin teilen. Dies wird unter anderem damit begründet, dass die Personen, die aus ihren Heimatländern geflohen sind, eine „Schicksalsgemein-



schaft“ bilden (vgl. Bundestagsdrucksache [19/10052](#)). Dass Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, dort in der gleichen Beziehung wie mit Ehe- oder Lebenspartnerinnen/-partnern oder anderen Angehörigen der Kernfamilie stehen und folglich eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden, ist nicht nur wenig plausibel. Die empirische Forschung zeigt vielmehr, dass Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften eine geringe Zufriedenheit mit (i) der Achtung der Privatsphäre und (ii) dem Geräuschpegel in Gemeinschaftsunterkünften aufweisen, und unter anderem aus diesen Gründen (iii) deutlich weniger zufrieden mit der Wohnsituation sind als Personen, die in Einzelunterkünften untergebracht sind (Baier/Siegert 2018, S. 9). Dies spricht nicht dafür, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner als vergleichbar mit einer privaten Lebensgemeinschaft betrachten. Damit dürfte auch die Begründung, dass diese Personen – vergleichbar mit Partnerschaftsbeziehungen in privaten Haushalten – Wirtschaftsgemeinschaften bilden, nicht zutreffend sein. Zudem wohnen auch 49 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften in abgeschlossenen Wohneinheiten (Baier/Siegert 2018, S. 8), sodass für diese Gruppe das Argument einer gemeinsamen Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume), die zu Kostensenkungen führen könnten, entfällt.

Der Gesetzgeber argumentiert auch, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner Einspareffekte zur Folge hat. Ob Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften tatsächlich durch zumutbare Anstrengungen Synergie- und Einspareffekte erzielen können, die denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind, ist je nach Verbrauchsausgabe nur teilweise nachvollziehbar. Die Annahme der gemeinsamen Nutzung ist für bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) in der Tat denkbar, dies trifft aber nur für Personen zu, für die diese räumlichen Bedingungen tatsächlich gegeben sind. Das ist nur für rund die Hälfte der Fall (s. o.). Ob die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum zu Synergieeffekten bei der Nutzung von bestimmten haushaltsbezogenen Aufwendungen wie Mediennutzung, Festnetz- oder Internetanschlüssen führt, ist dagegen fraglich. Beim notwendigen Bedarf an Nahrung ist der Vergleich mit einem Paarhaushalt noch weniger nachvollziehbar. Hier beruht die Begründung auf der fragwürdigen Annahme, dass etwa Lebensmittel oder zumindest Küchengrundbedarfe in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden.

### 3.2 Gewährung der Abteilungen 4 und 5 als Sachleistungen

Des Weiteren wird die Nichtberücksichtigung der notwendigen Bedarfe der Abteilungen 4 (Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltungskosten) sowie 5 (Hausrat) dadurch begründet, dass diese Bedarfe speziell bei Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt würden. Aus unserer Sicht ist die Begründung unzureichend, da diese Kürzungen auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG betreffen, die außerhalb von Sammelunterkünften wohnen. Die Kürzungen wären nur sachgerecht, wenn (i) zwischen Personen, die in privaten Unterkünften wohnen, und Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, unterschieden würde und (ii) der Nachweis erbracht würde, dass diese Güter und Dienstleistungen in den Gemeinschaftsunterkünften tatsächlich vorhanden sind (die Plausibilität der Annahme, dass die Bedarfe durch Sachleistungen in Unterbringungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen bereitgestellt werden, ist fragwürdig). Die Prüfung der Erbringung solcher Bedarfe bzw. die gesonderte Erbringung dieser Bedarfe in Gemeinschaftsunterkünften erscheint als besonders aufwändig und fehleranfällig. So besteht ein hohes

Risiko, dass die tatsächlich bezogenen Leistungen von leistungsberechtigten Asylbewerberinnen und -bewerbern niedriger ausfallen als die Leistungen der Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII.

### 3.3 Klassifizierung der Abteilungen 9 und 10 als (teilweise) nicht bedarfsrelevant

Besonders kritisch zu bewerten ist aus unserer Sicht die (teilweise) Nichtberücksichtigung von notwendigen persönlichen Bedarfen in den Abteilungen 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) und 10 (Bildungswesen). Im Hinblick auf Abteilung 9 haben verschiedene wissenschaftliche Studien empirisch belegt, dass die Partizipation an Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsangeboten und Kulturveranstaltungen die soziale Integration begünstigt (Stura 2019) sowie den physischen und psychischen Gesundheitszustand verbessert (Ley et al. 2021). Diese Effekte manifestieren sich primär durch das In-Kontakt-Treten mit anderen Menschen – häufig aus der Mehrheitsgesellschaft – bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten oder der Inanspruchnahme verschiedener Unterhaltungs- und Kulturangebote (Kim et al. 2021). Beispielsweise zeigen Doidge et al. (2020) für Großbritannien, dass die Teilnahme an sportlichen und sozialen Aktivitäten in Fußballvereinen das Selbstbewusstsein und Zugehörigkeitsgefühl zur Aufnahmegesellschaft erhöht. Die Nichtberücksichtigung von Leistungen für Sportausrüstung, Musikinstrumente und Teilnahmegebühren an außerschulischen sportlichen und musikalischen Aktivitäten in den notwendigen persönlichen Bedarfen von Leistungsbeziehenden im AsylbLG dürfte dazu führen, dass sich die Integrationschancen verschlechtern.

Vor dem Hintergrund, dass Bildung eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft des Aufnahmelandes ist, bewerten wir die Nichtberücksichtigung von Ausgaben für das Bildungswesen (Abteilung 10) als Teil des notwendigen persönlichen Bedarfs sehr kritisch. Gerade bei Geflüchteten ist der Anteil von Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, gering, obwohl viele von ihnen vor der Ankunft in Deutschland weiterführende Schulen besucht haben und die Bildungsaspirationen hoch sind (Brücker/Kosyakova/Schuß 2020). Gerade in Deutschland ist der Arbeitsmarkt sehr stark durch (formelle) (Aus-)Bildungszertifikate geprägt, die zusätzlich häufig formelle Voraussetzung für beispielsweise eine Berufsausbildung sind. Die Förderung von allgemeiner Bildung und Berufsbildung nimmt deshalb einen zentralen Stellenwert für die Integration in den Arbeitsmarkt und andere Bereiche der Gesellschaft ein. Eine Kürzung bei den Bedarfen der Asylsuchenden für Bildungsaktivitäten wirkt hierbei kontraproduktiv.

Zusammengenommen ist zu bezweifeln, dass den besonderen Herausforderungen, denen sich Geflüchtete in Hinblick auf die soziale Integration, den Spracherwerb und die Arbeitsmarktintegration gegenübersehen, bei der Berechnung der Bedarfssätze angemessen Rechnung getragen wird. Aufwände für begleitende Literatur, Internetrecherchen, Mobilität etc. sind mit den derzeitigen Leistungssätzen für die Geflüchteten wohl nicht zu leisten.

### 3.4 Anreizwirkungen von sozialen Transferleistungen

Die Absenkung des Bedarfs gegenüber Leistungsbeziehenden nach SGB II bzw. SGB XII steht im Kontext einer politischen und gesellschaftlichen Debatte, die befürchtet, dass zu großzügige Transferleistungen durch sogenannte Pull-Effekte Migrationsanreize auslösen könnten. Theoretisch ist die-

ses Argument nicht von der Hand zu weisen, allerdings müssen diese Argumente immer gegen die hohen materiellen, sozialen und psychischen Kosten der Migration abgewogen werden. Empirisch kann das Argument, dass soziale Transferleistungen zu höheren Zuzugsraten von Asylbewerberinnen und -bewerbern führen, nicht bestätigt werden. So zeigen die ökonometrischen Befunde von Hatton (2004, 2017), dass (i) die Hauptursachen für den Anstieg der Asylanträge in der OECD, der EU und Deutschland Krieg, politischer Terror und Verfolgung sind, (ii) aufseiten der Zielländer der Zugang zum Territorium einen zentralen Einfluss hat, (iii) wirtschaftliche Variablen mit Ausnahme der Arbeitslosenquote keine signifikanten Effekte haben und (iv) sich kein Zusammenhang zwischen der Höhe der sozialen Transferleistungen für Asylbewerberinnen und -bewerber und der Zahl der Asylanträge feststellen lässt.

Außerdem zeigen Auswertungen basierend auf der repräsentativen IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, dass der Anteil unter den seit 2013 Asylsuchenden in Deutschland, die für immer in Deutschland bleiben möchte, bei über 90 Prozent liegt. Dabei spielt die Frage, ob Personen Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, nur eine untergeordnete Rolle. Laut Statistischem Bundesamt haben 75 Prozent aller Asylbewerberinnen und -bewerber einen Schutzstatus erhalten und werden dementsprechend mittel- und langfristig in Deutschland bleiben (Statistisches Bundesamt 2022). Zugleich zeigen Forschungsergebnisse, dass Integrationsmaßnahmen wie Spracherwerb, Teilnahme an Bildungsmaßnahmen u. ä. möglichst unmittelbar nach dem Zuzug einsetzen sollten. Je länger die Verzögerung, desto ungünstiger sind die Wirkungen auf den Integrationsverlauf (Brenzel/Kosyakova 2019).

## 4 Empirische Untersuchungen

Basierend auf den Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, die das IAB gemeinsam mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) am DIW Berlin und dem Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) erhebt (Brücker et al. 2016), untersuchen wir empirisch, wie häufig Leistungsbeziehende im AsylbLG im Vergleich zu anderen Geflüchteten (i) Freizeit, Unterhaltungs- und Kulturangeboten nachgehen und (ii) sich in (Aus-)Bildung befinden. Außerdem untersuchen wir, inwiefern ein Zusammenhang zwischen (Aus-)Bildungsinvestitionen, die bereits während der Zeit des Bezugs von Asylbewerberleistungen vorgenommen werden, mit der späteren Aufnahme von Erwerbstätigkeit besteht.

Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ist als Längsschnittbefragung von Personen, die als Schutzsuchende nach Deutschland zugezogen sind, angelegt. Das bedeutet, dass Personen im Jahresrhythmus mehrmals befragt werden. Zusätzlich nehmen ihre Haushaltsmitglieder an der Befragung teil. Die Stichprobe wurde aus dem Ausländerzentralregister gezogen, in dem alle Asylsuchenden mit ihrem Aufenthaltsstatus registriert sind. Unter Verwendung statistischer Gewichtungungsverfahren können für die Schutzsuchenden, die in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 nach Deutschland zugezogen sind, repräsentative Aussagen gemacht werden. Die Gesamtstichprobe umfasst inzwischen etwa 8.400 erwachsene Personen, die mindestens einmal und bis zu fünfmal befragt wurden.

## 4.1 Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung

In [Kapitel 3.3](#) wurde die integrationsfördernde Wirkung der Teilnahme an verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens thematisiert. In diesem Kapitel vergleichen wir empirisch die Häufigkeit des Ausübens bzw. Besuchs von Freizeit-, Unterhaltungs- und Kulturangeboten zwischen Asylsuchenden und anderen Geflüchteten, die sich nicht (mehr) im Rechtskreis des AsylbLG befinden. Hierzu zählen grundsätzlich Personen, deren Asylverfahren schon länger als 15 Monate andauert oder deren Asylantrag bereits anerkannt wurde. Wir operationalisieren die Häufigkeit als Mittelwert über sechs Freizeitaktivitäten, nach denen die Geflüchteten in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung jeweils auf der Skala von 1 „nie“ bis 5 „täglich“ gefragt werden. Hierzu zählen (1) Ausflüge oder kurze Reisen, (2) Ausübung von künstlerischen oder musischen Tätigkeiten, (3) aktiv Sport treiben, (4) Besuch von Sportveranstaltungen, (5) Besuch von Kino, Konzerten mit zeitgenössischer Musik, Clubs, Discos, (6) Besuch von Oper, klassischen Konzerten, Theatern, Ausstellungen.

In den multivariaten linearen Regressionsanalysen (Methode der kleinsten Quadrate – OLS) dient dieses Maß als abhängige Variable. In [Tabelle 1](#) (Spalte 1) schätzen wir empirisch deren Zusammenhang mit der Angabe der Befragten, ob sie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Hierbei berücksichtigen wir auch eine Reihe weiterer anderer Charakteristika der Geflüchteten, um statistisch-ökonomisch für Unterschiede zwischen der Gruppe im AsylbLG und der Gruppe, auf die das nicht (mehr) zutrifft, zu kontrollieren (Geschlecht, Kinder leben im Haushalt, Alter, Bildungsabschluss, Herkunftsland, Monate seit Ankunft in Deutschland). Der Regressionskoeffizient für die erklärende Variable „Leistungen nach AsylbLG“ gibt demnach an, dass Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, bei gleicher Aufenthaltsdauer im Mittel etwa 0,05 Punkte (auf der Skala von 1–5) seltener Freizeitaktivitäten ausüben. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant und entspricht knapp 3 Prozent des mittleren Skalenwertes, der bei 1,8 liegt.

Mit Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und nach bestimmten Wartefristen kann Personen im Rechtskreis des AsylbLG die Beschäftigungsaufnahme erlaubt werden. Deshalb differenzieren wir in Spalte 2 von [Tabelle 1](#) innerhalb der Gruppen der Geflüchteten im AsylbLG und außerhalb des AsylbLG nach Erwerbstätigkeit. Die Regressionskoeffizienten sind als Unterschiede zu der Gruppe von Asylsuchenden zu verstehen, die zum Befragungszeitpunkt keine Leistungen (mehr) aus dem AsylbLG bezogen und erwerbstätig waren. Beide nicht erwerbstätigen Gruppen (inner- und außerhalb des Rechtskreises des AsylbLG) nehmen statistisch signifikant seltener am gesellschaftlichen Leben teil. Für Beschäftigte, die parallel Asylbewerberleistungen beziehen, finden sich keine Unterschiede. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Budgetrestriktionen die gesellschaftliche Teilhabe von Geflüchteten behindern und dass dies durch die Nichtberücksichtigung von notwendigen persönlichen Bedarfen in der Abteilung 9 weiter verstärkt wird.

Wie in [Kapitel 3.3](#) ausgeführt, ist Bildung eine essenzielle Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Integration in die Aufnahmegesellschaft. Aus diesem Grund untersuchen wir in Spalte 3 von [Tabelle 1](#) die Teilnahme der Geflüchteten an (Aus-)Bildungsangeboten in Deutschland. Hierzu zählen der Besuch von allgemeinbildenden Schulen, Willkommens- und Vorbereitungsklassen, Integrationskursen, beruflichen Umschulungen und betriebliche Berufsausbildungen sowie Hochschulen. Geflüchtete, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind zu den Befragungszeitpunkten durchschnittlich knapp 3 Prozentpunkte seltener in (Aus-)Bildung als Geflüchtete, die keine Asylbewerberleistungen (mehr) beziehen. Analog zu den Analysen zur gesellschaftlichen Teil-

habe deutet auch dieses Ergebnis darauf hin, dass Budgetrestriktionen (Aus-)Bildungsinvestitionen erschweren können.

## 4.2 Erwerbstätigkeit von Personen im AsylbLG

Schlussendlich gehen wir der Frage nach, ob sich Asylsuchende, die bereits während des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG in (Aus-)Bildung investiert haben, schneller in den Arbeitsmarkt integrieren. Wir definieren vier Gruppen: (1) Bezug von Asylbewerberleistungen zum Befragungszeitpunkt und keine parallele Ausbildung, (2) Asylbewerberleistungen und parallel in Ausbildung, (3) kein Bezug von Asylbewerberleistungen (mehr) und in Ausbildung, (4) weder Bezug von Asylbewerberleistungen noch in Ausbildung. Wir schätzen empirisch den Zusammenhang zwischen der Gruppenzugehörigkeit und der Wahrscheinlichkeit, zum nächsten Befragungszeitpunkt – das heißt ein Jahr später – erwerbstätig zu sein. Die Regressionskoeffizienten in den Spalten 4 und 5 in [Tabelle 1](#) sind als Unterschiede im Vergleich zu Asylsuchenden im AsylbLG zu interpretieren, die zum Befragungszeitpunkt nicht parallel in Ausbildung waren. Personen, die bereits parallel zum Bezug von Asylbewerberleistungen in Ausbildung investiert hatten, weisen im Folgejahr eine 13 Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit auf, erwerbstätig zu sein. Bei Personen, die parallel zur Ausbildung keine Asylbewerberleistungen (mehr) bezogen, sind es gut 20 Prozentpunkte und bei solchen, die weder Asylbewerberleistungen bezogen noch in Ausbildung waren, liegt die Erwerbstätigkeitswahrscheinlichkeit gut 8 Prozentpunkte höher. Angesichts einer über die Befragungsjahre 2017 bis 2020 mittleren Erwerbstätigenquote von knapp einem Drittel sind dies ökonomisch relevante Zusammenhänge, die darauf hindeuten, dass die Nichtberücksichtigung von Verbrauchsausgaben für den notwendigen persönlichen Bedarf in der Abteilung 10 (Bildungswesen) die Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten verlangsamt.

Tabelle 1  
Zusammenhang zwischen dem Bezug von Asylbewerberleistungen und ausgewählten Merkmalen

|  | Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Mittelwert über 6 Aktivitäten (1 nie – 5 täglich) |                      | (Aus-) Bildungsteilnahme (0 nein, 1 ja) | Erwerbstätigkeit (0 nein, 1 ja) |                     |
|--|--|----------------------|---|---------------------------------|---------------------|
|  | (1)  | (2)                  | (3)                                     | (4)                             | (5)                 |
| Leistungen nach AsylbLG (ref: keine Leistungen)  | -0.045**<br>(0.023)  |                      | -0.027***<br>(0.009)                    |                                 |                     |
| Im AsylbLG und nicht erwerbstätig (ref: nicht im AsylbLG und erwerbstätig)                       |  | -0.118***<br>(0.031) |   |                                 |                     |
| Im AsylbLG und erwerbstätig  |  | -0.046<br>(0.049)    |   |                                 |                     |
| Weder im AsylbLG, noch erwerbstätig  |  | -0.099***<br>(0.025) |   |                                 |                     |
| Bekam im Vorjahr AsylbL und war in (Aus-)Bildung <sup>1</sup> (ref: AsylbL und keine Ausbildung) |  |                      |   | 0.249***<br>(0.059)             | 0.130**<br>(0.054)  |
| Bekam im Vorjahr keine AsylbL, aber war in Ausbildung  |  |                      |   | 0.357***<br>(0.032)             | 0.217***<br>(0.032) |
| Bekam im Vorjahr weder AsylbL, war noch in Ausbildung  |  |                      |   | 0.111***<br>(0.019)             | 0.084***<br>(0.018) |

|  | Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Mittelwert über 6 Aktivitäten (1 nie – 5 täglich) |                      | (Aus-) Bildungsteilnahme (0 nein, 1 ja) | Erwerbstätigkeit (0 nein, 1 ja) |                      |
|--|--|----------------------|---|---------------------------------|----------------------|
|  | (1)  | (2)                  | (3)                                     | (4)                             | (5)                  |
| Weiblich   | -0.355***<br>(0.033)   | -0.334***<br>(0.033) | -0.026*<br>(0.015)                      |                                 | -0.251***<br>(0.028) |
| Mindestens 1 Kind jünger 16 Jahre lebt im Haushalt   | -0.137***<br>(0.025)   | -0.126***<br>(0.025) | -0.018<br>(0.012)                       |                                 | -0.124***<br>(0.023) |
| Weiblich # Kind jünger 16 im Haushalt  | 0.057<br>(0.040)   | 0.059<br>(0.040)     | -0.016<br>(0.018)                       |                                 | -0.025<br>(0.035)    |
| Alter  | -0.036***<br>(0.006)   | -0.037***<br>(0.006) | -0.025***<br>(0.003)                    |                                 | 0.024***<br>(0.006)  |
| Alter, quadriert   | 0.000***<br>(0.000)  | 0.000***<br>(0.000)  | 0.000***<br>(0.000)                     |                                 | -0.000***<br>(0.000) |
| <i>Höchster Bildungsabschluss:</i>   |  |                      |   |                                 |                      |
| ISCED-2011 = 5, kurzes tertiäres Bildungsprogramm, Meister (ref: ISCED = 2, Sekundarbereich I) | 0.075***<br>(0.025)  | 0.069***<br>(0.025)  | 0.034**<br>(0.014)                      |                                 | 0.060**<br>(0.024)   |
| ISCED-2011 = 8, Bachelor, Master oder Promotion  | 0.131***<br>(0.029)  | 0.125***<br>(0.028)  | 0.060***<br>(0.014)                     |                                 | 0.074***<br>(0.023)  |
| Herkunftsland: Afghanistan (ref: Syrien)   | 0.068*<br>(0.035)  | 0.066*<br>(0.034)    | 0.010<br>(0.016)                        |                                 | 0.002<br>(0.028)     |
| Irak   | 0.042<br>(0.032)   | 0.040<br>(0.031)     | -0.027**<br>(0.013)                     |                                 | 0.006<br>(0.025)     |
| Iran   | 0.156**<br>(0.061)   | 0.159***<br>(0.061)  | 0.005<br>(0.024)                        |                                 | -0.033<br>(0.055)    |
| Eritrea  | -0.025<br>(0.037)  | -0.035<br>(0.037)    | -0.070***<br>(0.018)                    |                                 | 0.123***<br>(0.032)  |
| Sonstiges  | -0.034<br>(0.028)  | -0.042<br>(0.028)    | -0.004<br>(0.015)                       |                                 | 0.061**<br>(0.027)   |
| Monate seit Ankunft in Deutschland   | 0.013***<br>(0.003)  | 0.011***<br>(0.003)  | 0.006***<br>(0.001)                     |                                 | 0.015***<br>(0.003)  |
| quadriert  | -0.000**<br>(0.000)  | -0.000**<br>(0.000)  | -0.000***<br>(0.000)                    |                                 | -0.000***<br>(0.000) |
| Personen-Jahr Beobachtungen  | 11,638   | 11,638               | 19,351                                  | 10,479                          | 10,366               |
| Personenbeobachtungen  | 5,783  | 5,783                | 7,476                                   | 4,746                           | 4,708                |
| R2 adjusted  | 0.201  | 0.204                | 0.082                                   | 0.038                           | 0.202                |
| Mittelwert der abhängigen Variablen  | 1.787  | 1.787                | 0.081                                   | 0.308                           | 0.309                |
| Mittelwert der haupterklärenden Variablen  | 0.230  |                      | 0.260                                   |                                 |                      |

Quelle: IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten, Wellen 1–5 (2021), gewichtet.

Standardfehler gruppiert auf Personenebene in Klammern. \*  $p < 0.10$ , \*\*  $p < 0.05$ , \*\*\*  $p < 0.01$ . Alle Modelle kontrollieren für eine Regressionskonstante. Die 6 Aktivitäten in den Modellen (1), (2) beinhalten: Ausflüge oder kurze Reisen; Ausübung von künstlerischen oder musischen Tätigkeiten; aktiv Sport treiben; Besuch von Sportveranstaltungen; Besuch von Kino, Konzerten mit zeitgenössischer Musik, Clubs, Discos; Besuch von Oper, klassischen Konzerten, Theatern, Ausstellungen. (Aus-)Bildung in Modell (3) beinhaltet den Besuch von allgemeinbildenden Schulen, Willkommens- und Vorbereitungsklassen, Integrationskursen, beruflichen Umschulungen und betriebliche Berufsausbildungen sowie Hochschulen. <sup>1</sup> Vorjahr bezieht sich auf die Vorjahresbefragung.

Lesebeispiel 1: Geflüchtete, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, befinden sich durchschnittlich 2,7 Prozentpunkte seltener in (Aus-)Bildung (Modell 3).

Lesebeispiel 2: Bei Geflüchteten, die zum Befragungszeitpunkt parallel zum Bezug von Asylbewerberleistungen in (Aus-)Bildung waren, ist die Erwerbstätigkeitswahrscheinlichkeit im Folgejahr um 13 Prozentpunkte höher als bei Geflüchteten, die während des Bezugs von Asylbewerberleistungen nicht parallel in (Aus-)Bildung waren (Modell 5).

## 5 Fazit

Grundsätzlich orientieren sich die Leistungssätze für Personen im AsylbLG an denen von Grundversicherungsbeziehenden. Jedoch wurden im Rahmen von Gesetzesänderungen in der Vergangenheit Teile der Verbrauchsausgaben für den notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarf bei der Berechnung der Leistungssätze nach dem AsylbLG nicht mehr berücksichtigt. Ebenfalls werden Asylsuchende in Sammelunterkünften seit Inkrafttreten des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ im Jahr 2019 automatisch in die niedrigere Bedarfsstufe 2 für in Partnerschaft lebende Erwachsene eingruppiert. Die zugrunde liegende Argumentation des Gesetzgebers über mögliche Einspareffekte, etwa beim Einkauf, ist nicht überzeugend. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften bilden erkennbar keine Lebensgemeinschaft und beklagen einen Mangel an Privatsphäre. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass die sozialen Beziehungen vergleichbar mit privaten Partnerschaften sind, womit auch die soziale Begründung des Entstehens einer Wirtschaftsgemeinschaft entfällt. Es ist auch zweifelhaft, dass die räumlichen und andere materielle Voraussetzungen in den Gemeinschaftsunterkünften tatsächlich zu den Kosteneinsparungen führen, die von dem Gesetzgeber unterstellt werden.

Im Hinblick auf die im Anschreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 21.8.2022 formulierte Fragestellung gibt es in der Migrationsforschung keine Hinweise auf einen systematischen Zusammenhang zwischen den Leistungssätzen, die Asylsuchenden gewährt werden, und deren Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Rückkehrabsicht.

Des Weiteren zeigt die bestehende wissenschaftliche Literatur einen positiven Effekt der gesellschaftlichen Teilhabe von Geflüchteten auf die verschiedenen Dimensionen von Integration. Im Rahmen dieser Stellungnahme konnte insbesondere für die Gruppe der seit den Ereignissen des arabischen Frühlings nach Deutschland Geflüchteten mittels multivariater statistischer Verfahren gezeigt werden, dass Personen, die bei gleichen beobachtbaren soziodemografischen Charakteristika und gleicher Aufenthaltsdauer noch Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, (i) seltener an Freizeit-, Unterhaltungs- und Kulturangeboten teilnehmen und (ii) seltener in (Aus-)xBildung investieren als Personen, die keine Asylbewerberleistungen mehr beziehen. Hier dürften Budgetrestriktionen eine Rolle spielen, die sich durch Kürzungen bei den Leistungssätzen des AsylbLG noch verschärfen.

Darauf aufbauend konnte eine systematisch höhere Arbeitsmarktintegration (gemessen an Erwerbstätigenquoten) von Geflüchteten gezeigt werden, die während des Bezugs von Asylbewerberleistungen bereits parallel in (Aus-)Bildung investiert hatten. Angesichts der in den Leistungssätzen nach AsylbLG nicht mehr berücksichtigten Verbrauchsausgaben für Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abteilung 9) und Bildungswesen (Abteilung 10) ist zu befürchten, dass sich hierdurch die soziale sowie die Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten verschlechtert. Der Gesetzgeber sollte berücksichtigen, dass kurzfristigen Kosteneinsparungen durch die Kürzung von Leistungssätzen mittel- und langfristig höhere Kosten gegenüberstehen, sofern dadurch die Integrationschancen beeinträchtigt werden.

# Literatur

- Baier, A.; Siegert, M. (2018): Die Wohnsituation Geflüchteter. BAMF-Kurzanalyse 02/2018.
- Brenzel, H.; Kosyakova, Y. (2019): Geflüchtete auf dem deutschen Arbeitsmarkt – Längere Asylverfahren verzögern Integration und Spracherwerb. [IAB-Kurzbericht 6/2019](#).
- Brücker, H.; Keita, S.; Vallizadeh, E. (2019): Zum Entwurf der Bundesregierung eines dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Stellungnahme des IAB zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 3. Juni 2019. [IAB-Stellungnahme 9/2019](#).
- Brücker, H.; Kosyakova, Y.; Schuß, E. (2020): Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015 – Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weitere Fortschritte. [IAB-Kurzbericht 4/2020](#).
- Brücker, H.; Rother, N.; Schupp, J.; Babka von Gostomski, C.; Böhm, A.; Fendel, T.; Friedrich, M.; Giesselmann, M.; Holst, E.; Kosyakova, Y.; Kroh, M.; Liebau, E.; Richter, D.; Romiti, A.; Schacht, D.; Scheible, J. A.; Schmelzer, P.; Siegert, M.; Sirries, S.; Trübswetter, P.; Vallizadeh, E. (2016): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Flucht, Ankunft und erste Schritte der Integration. [IAB-Kurzbericht 24/2016](#).
- Bundesgesetzblatt (2019): Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019. [Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019](#) Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 20. August 2019.
- Bundestagsdrucksache [19/10052](#): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/100/1910052.pdf>).
- Doidge, M.; Keech, M.; Sandri, E. (2020): ‘Active integration’: sport clubs taking an active role in the integration of refugees. *International Journal of Sport Policy and Politics*, 12 (2), 305–319, DOI: 10.1080/19406940.2020.1717580.
- Hatton, T. (2017): Refugees and asylum seekers, the crisis in Europe and the future of policy. *Economic Policy*, 32 (91), 447–496.
- Hatton, T. (2004): Seeking asylum in Europe. *Economic Policy*, 19 (38), 6–62.
- Kim, J.; Park, S.-H.; Kim, M.; Kim, Y.-S.; Kim, J. (2021): A Qualitative Investigation of Leisure Engagement and Health Benefits Among North Korean Adolescent Refugees. *Journal of Adolescent Research* (online first), DOI: 10.1177/07435584211046260.
- Ley, C.; Karus, F.; Wiesbauer, L.; Rato Barrio, M.; Spaaij, R. (2021): Health, Integration and Agency: Sport Participation Experiences of Asylum Seekers. *Journal of Refugee Studies*, 34 (4), 4140–4160. DOI: 10.1093/jrs/feaa081.
- Statistisches Bundesamt (2022): Fachserie 1 Reihe 2.4, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Schutzsuchende, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters.
- Stura, C. (2019): “What makes us strong” – the role of sports clubs in facilitating integration of refugees. *European Journal for Sport and Society*, 16 (2), 128–145. DOI: 10.1080/16138171.2019.1625584.ext.



# Impressum

## **IAB-Stellungnahme 6|2022**

### **Veröffentlichungsdatum**

26. Oktober 2022

### **Weitere Informationen**

Bundesverfassungsgericht (Ausgewählte Neueingänge des Jahres 2021: Juni 2021, 1 BvL 5/21)

### **Herausgeber**

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

### **Redaktion**

Martina Dorsch

### **Rechte**

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:  
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

### **Bezugsmöglichkeit dieser Stellungnahme**

<http://doku.iab.de/stellungnahme/2022/sn0622.pdf>

### **Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Stellungnahme“**

<https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-stellungnahme/>

### **Webseite**

<http://www.iab.de>

### **ISSN**

2195-5980

### **DOI**

10.48720/IAB.SN.2206